

Hiermit melde ich mich verbindlich und in Kenntnis der umseitig stehenden Vertragsbedingungen zu dem nachstehend bezeichneten Kurs an.

I Persönliche Daten des Teilnehmers

Name: _____

Nachname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefonnummer: _____

Handynummer: _____

Geburtsdatum/Ort: _____

E-Mail Adresse: _____

Berufsausbildung/Vorkenntnisse: _____

Berufsausbildung

BC Hufbearbeitung Wochenendausbildung

Beginn: _____ Ende: _____

II Maßnahmenkosten

Die Kosten betragen **4950 €** zuzüglich Prüfungsgebühr und Verbrauchsmaterial. Eventuell fallen weitere Kosten für Ihre 6 Wochen Praktika in den Hufbearbeitungstheorien an (von Ihnen selbst mit dem Hufspezialisten individuell zu vereinbaren).

Ich zahle den gesamten Betrag vor Ausbildungsbeginn.

Ich zahle in 2 Raten vor Beginn & nach der Zwischenprüfung 2x 2725€ = **5450€**

Ich zahle in 4 Raten vierteljährlich 4x 1425€ = **5700€**

Ort/Datum

Unterschrift RHS

Unterschrift Teilnehmer

I Anmeldung

1. Voraussetzung für die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme ist die schriftliche Anmeldung des Bewerbers, die Überlassung seines Lebenslaufes und der formlose Antrag auf die Zulassung zur Aufnahmeprüfung. Für Weiterbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen reicht die Anmeldung in Schriftform.

2. Die Teilnehmer werden vor Maßnahmenbeginn ausführlich über Ziele und Inhalte der Ausbildung beraten.

3. Zum Vorbereitungskurs kann nur aufgenommen werden, wer die Aufnahmeprüfung in unserem Hause besteht. Das Bestehen der Aufnahmeprüfung wird schriftlich mitgeteilt. In Einzelfällen kann auf eine Aufnahmeprüfung verzichtet werden, wenn nach dem Lebenslauf außerordentliche Fertigkeiten und Kenntnisse in der Hufbearbeitung zu erwarten sind.

4. Mit der Anmeldebestätigung durch die Leitung der RHS kommt mit dem Bewerber ein verbindlicher Vertrag mit dem Ziel einer beruflichen Fortbildung, Qualifizierung oder Weiterbildung zustande.

5. Jeder Teilnehmer muss für die Dauer der Teilnahme an Kursen der RHS eine Krankenversicherung sowie eine private Haftpflichtversicherung abschließen. Die Bestätigung des Versicherers über das Bestehen dieser Versicherungen für die gesamte Lehrgangsdauer muss spätestens bei Beginn der Bildungsmaßnahme vom Teilnehmer unaufgefordert vorgelegt werden.

II Durchführung der Bildungsmaßnahmen, Beurlaubung

1. Nach der Anmeldebestätigung durch die Leitung der RHS ist der Teilnehmer verpflichtet, regelmäßig an den Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen teilzunehmen.

2. Die Teilnahme am Unterricht wird durch die tägliche Eintragung in das Tätigkeitsberichtsheft dokumentiert. Der Teilnehmer ist für diese Dokumentation selbst verantwortlich. Weiterhin sind die täglichen Unterrichtsinhalte im Tätigkeitsberichtsheft zu dokumentieren. Der Teilnehmer ist für die Führung der Nachweise verantwortlich. Die Nachweise sind Pflichtbestandteil und bei einigen Kursen Teil der Prüfungszulassung. Zu unterzeichnende Dokumentationen haben spätestens einmal wöchentlich beim Dozenten zur Unterzeichnung vorzuliegen.

3. Jeder Teilnehmer hat unabhängig von Anwesenheitszeit und Leistung ein Recht auf eine Bescheinigung am Ende der Maßnahme. Diese umfasst nur die tatsächlich absolvierten Unterrichtseinheiten. Für den Vorbereitungskurs „staatlich geprüfter Hufbeschlagschmied“ gilt: Die Nichtteilnahme am Unterricht für einen bis maximal drei Unterrichtstage ist im Voraus schriftlich mit Begründung zu beantragen. Der Antrag kann formlos erfolgen. Der Teilnehmer muss am Vorbereitungskurs jedoch an mindestens 80 Ausbildungstagen anwesend sein. Wird diese Anwesenheitszeit unterschritten, gleich ob verschuldet oder unverschuldet, kann keine vollständige Teilnahmebescheinigung für diesen Kurs erteilt werden und keine Zulassung zur Prüfung erfolgen.

4. Sämtliche Schulungsunterlagen, die den Teilnehmern an Kursen der RHS ausgehändigt werden, dienen einzig und allein dem Studium. Die Veröffentlichung oder die Weitergabe des Seminarunterlagen und der zur Verfügung gestellten Skripte ist untersagt. Sämtliche Unterlagen sind urheberrechtlich durch die RHS geschützt. Dies gilt ebenfalls für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung im Internet.

5. Das Fotografieren während der Unterrichtszeit ist untersagt. Dies gilt nicht für Fotos, die auf Anweisung des Lehrpersonals angefertigt werden sollen. Alle Fotos, die nach Aufforderung durch das Lehrpersonal angefertigt werden, dienen der Schulung und die sind nur für diese zu verwenden. Sowohl die private als auch die öffentliche Vorführung, die Veröffentlichung in Zeitschriften oder im Internet ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden für jedes Foto mindestens 100 € pro Veröffentlichung abgemahnt.

6. Auch außerhalb der Schulungszeiten ist das Fotografieren in der Werkstatt oder in den Schulungsräumen nicht gestattet. Alle in der Vergangenheit oder in der Zukunft angefertigten entsprechende Fotografien unterliegen dem Urheberrecht der RHS und sind ohne deren Zustimmung für die Veröffentlichung nicht zugelassen.

7. Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich gegenüber der RHS während der Schulung in weiten Bereichen wie angestellte Arbeitnehmer zu verhalten. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte: Der Teilnehmer hat zu allen Vorgängen, die er während der Schulung, vor allem jedoch bei Schulschulungen am Pferd in fremden Stellen erfährt, Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere Angaben zu Kunden und deren Pferden sind vertraulich zu handhaben. Es ist den Teilnehmern untersagt, mit Nennung von Ort, Namen oder Umständen, die zur möglichen Identifikation des Stalles, des Pferdebesitzers oder des Pferdes führen könnten, zu berichten und über ihre Tätigkeit und den Unterricht, gleich welcher Form, zu veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für die Veröffentlichung im Internet, zum Beispiel in Form von Blogs oder ähnlichen. Ähnlich einem angestellten Arbeitnehmer gilt für Teilnehmer an Kursen der RHS die so genannte Konkurrenzklausele. Es gilt als vereinbart, dass Teilnehmer in einem Radius von 80 km um Nerdlen nur mit Zustimmung durch den Betreiber der RHS nach Abschluss des Kurses an der RHS

Pferdekundschaft zur Hufbearbeitung oder Hufbeschlag annehmen dürfen. Auch eine Unternehmensgründung oder Unternehmensübernahme im Bereich Hufbearbeitung, Huftechnik oder Hufbeschlag in einem Gebiet von 80 km Radius um Nerdlen ist nur in Absprache und Erlaubnis durch den Betreiber der RHS gestattet. Eine mögliche Gestaltung ist nur in Schriftform gültig.

III Rücktritt und Kündigung

1. Rücktritt und Kündigung von einer Bildungsmaßnahme haben schriftlich zu erfolgen. Zahlungsverpflichtungen des Teilnehmers aus dem Ausbildungsvertrag bleiben von einer Kündigung oder einem Rücktritt grundsätzlich unberührt, es sei denn, nachfolgend ist anderes vereinbart oder ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

Für Teilnehmer die über die Bundesagentur für Arbeit teilnehmen: Der Teilnehmer hat das Recht, bei Wegfall der Förderung oder bei Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt die Maßnahme kostenfrei zu beenden.

2. Bei Lehrgängen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten kann frühestens mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des dritten Ausbildungsmonats ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Beginn der Bildungsmaßnahme. Eine Kündigung oder einen Rücktritt vor dem vereinbarten Beginn der Bildungsmaßnahme ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Erstattung oder Stornierung der Lehrgangsgebühren besteht nicht.

3. Das beiderseitige Recht, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen, bleibt davon unberührt.

4. Als wichtige Gründe kommen für den Teilnehmer insbesondere Unfälle, Erkrankungen und höhere Gewalt in Betracht, wenn ihm dadurch die weitere Teilnahme an der Maßnahme nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist. Im Zweifel ist die Erkrankung oder unfallbedingte Beeinträchtigung des Teilnehmers durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Die Lehrgangsgebühren sind in diesem Fall anteilig für die tatsächliche Zeit, in der der Teilnehmer den Kurs besucht hat, zu bezahlen.

5. Als wichtige Gründe kommen für die RHS insbesondere unbegründetes Fernbleiben des Teilnehmers vom Unterricht, fortlaufende Störungen des Unterrichts durch den Teilnehmer oder ähnliche Störungen der Ausbildung in Betracht. Der Teilnehmer bleibt in diesem von ihm verschuldeten Kündigungsfall verpflichtet, die Lehrgangsgebühren vollständig zu bezahlen, ein Erstattungsanspruch besteht nicht.

6. Eine Beendigung dieses Vertrages im beiderseitigen Einverständnis ist jederzeit möglich.

IV Anmeldung und Prüfung

1. Vor der Anmeldung zur Prüfung findet eine Leistungskontrolle der Teilnehmer statt. Nur wer bei der Leistungskontrolle mindestens ausreichende Leistungen in den Fächern Fachtheorie, Praxis Hufbeschlag und Fachpraxis Werkstatt erreicht hat, bekommt die Teilnahme am Vorbereitungskurs durch die RHS bescheinigt und kann sich zur staatlichen Prüfung anmelden.

2. Für alle Teilnehmer, die in einem oder mehreren Prüfungsteilen nicht mehr als ausreichende Leistung bei der internen Prüfung der RHS attestiert bekommen haben, verlängert sich der Vorbereitungskurs automatisch um weitere zwei Monate. Falls nichts anderes vereinbart ist, findet der Verlängerungsunterricht in den acht Wochen vor der nächst-möglichen Prüfung zu den bisherigen Vertragsbedingungen statt. Die Kosten für die Verlängerungszeit bis zum Erreichen des Lernziels errechnen sich anteilig, entsprechend aus den Kosten des gesamten Lehrgangs. Bei Nichtantritt zur Prüfung ist ein Anteil der Prüfungskosten zu zahlen.

V Ausübung / Werbung für eigenes Gewerbe

1. Erst nach Abschluss der Ausbildung mit dem erfolgreichen Ablegen der Prüfung darf der Teilnehmer im entsprechenden Beruf arbeiten und für seine Dienstleistung in diesem Bereich werben. Eine Zuwiderhandlung ist ein Verstoß gegen unser Leitbild und führt zum sofortigen Ausschluss des Teilnehmers ohne Kostenerstattung.

VI Zahlungsmodalitäten

1. Die Lehrgangsgebühren sind mit der Ausstellung der Anmeldebestätigung, (I.4) fällig und bis zu Beginn des jeweiligen Kurses zu bezahlen, spätestens jedoch mit Zugang der Kursgebührenrechnung. Erst wenn alle Forderungen der RHS, egal ob strittig oder unstrittig, bezahlt sind, wird die Teilnahme am Vorbereitungskurs bescheinigt und die Anmeldung zur Prüfung möglich.

2. In Absprache können die Kursgebühren längstens für die Dauer des Kurses in angemessenen Raten entrichtet werden. Höhe und Fälligkeit der einzelnen Raten sowie eine eventuelle Verzinsung wird im Einzelfall von der Schulleitung auf Antrag entschieden. Ein Anspruch auf die Gewährung von Teilzahlungsmöglichkeiten besteht nicht. Im Fall der Zahlung in Raten versichert der Teilnehmer, dass er zur Zahlung der vereinbarten Raten in der Lage ist und keine Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat und sich nicht im sogenannten Privatinsolvenzverfahren befindet.